

riekritik sind wir jedoch nicht \* immer mit der gleichen Zielrichtung vorgegangen, so daß uns der Kritikbeschuß tatsächlich als eine „Mehrbelastung“ erscheinen kann. Auch Schur erweckt mit seinen Darlegungen den Anschein der Zweispurigkeit, wenn er Urteil und Kritikbeschuß nicht in ihrer Einheitlichkeit auf faßt und gerade ihre Unterschiede — die zweifellos bestehen — betont. Meines Erachtens müssen wir bei der Klärung dieser Fragen davon ausgehen, daß die Urteilsfindung, die Urteilsbegründung und der Kritikbeschuß nicht nebeneinander herlaufen, sondern im Strafprozeß zu einer Einheit erwachsen. Der Kritikbeschuß macht im erforderlichen Fall das Tätigwerden des sozialistischen Gerichts erst vollständig.

Unsere Erfahrungen zeigen, daß in den meisten Fällen durch die Gerichtskritik auch Fragen behandelt werden, die nicht „nur in entfernter Beziehung zur Straftat stehen“, sondern selbst ein Moment zur Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der betreffenden strafbaren Handlung sind. Gerade darin liegt auch die Wirkung der Gerichtskritik im Kampf gegen die Kriminalität, weil sie gesellschaftliche Verhältnisse verändern hilft, die letztlich der Kriminalität einen Nährboden gaben.

Das Kreisgericht Annaberg hatte z. B. in zwei Verfahren über Straftaten zu entscheiden, die dadurch begünstigt wurden, daß Mitarbeiter der Kreissparkasse ihren Kontrollpflichten mangelhaft nachgekommen waren und Anweisungen über den Verkehr mit Bargeldschecks mißachtet hatten. Im ersten Verfahren war der Kritikbeschuß an die Kreissparkasse gerichtet worden; wir hatten in ihm die Umstände dargelegt, aus denen die Gesetzesverletzungen der Mitarbeiter der Kreissparkasse ersichtlich waren. Das Gericht erhielt zwar die Mitteilung, daß der Kritikbeschuß, ausgewertet worden war, die zweite Straftat zeigte jedoch, wie wenig unser Beschuß verändert hatte, denn wieder wurden diese Gesetzesverletzungen festgestellt.

Es ist deshalb den Vorschlägen beizupflichten, daß die gesetzliche Pflicht der kritisierten Organe zur schriftlichen Äußerung und Stellungnahme ähnlich der Regelung beim Einspruch des Staatsanwalts (§ 14 Abs. 2 StAG) festzulegen.

In einem anderen Strafverfahren mußten sogar zwei Kritikbeschlüsse gefaßt werden. Nicht nur die Mitarbeiter der Kreissparkasse hatten durch Verletzung ihrer Pflichten und mangelnde Wachsamkeit günstige Bedingungen für die Begehung von Straftaten geschaffen, sondern auch die verantwortlichen Mitarbeiter des Rates einer Gemeinde hatten gegen die Prinzipien der staatlichen Leitungstätigkeit, der Qualifizierung der Mitarbeiter und die Haushaltsbestimmungen verstoßen und eine Atmosphäre geduldet, in der niemand dem anderen „weh tat“. Durch unsere Gerichtskritik wurde eine Verbesserung der staatlichen Tätigkeit in der Gemeinde erreicht. Die Werktätigen werden jetzt in breiterem Maße in die Arbeit einbezogen. In der öffentlichen Volksvertreterversammlung ließen vor allem die Beiträge der ständigen Kommissionen erkennen, daß man sich sehr gründlich mit dem Kritikbeschuß befaßt hatte. Gute Vorschläge wurden unterbreitet, und es wurde auch nicht mit Kritik gespart, die sich keineswegs auf den unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat beschränkte, sondern die gesamte Leitungstätigkeit im Auge hatte. Schur hat deshalb recht, wenn er auf die breite Einbeziehung der Werktätigen hinweist, die eine Gerichtskritik erst zur vollen Entfaltung bringen.

Unsere Erfahrungen lehren uns aber auch, das Verhältnis von Gerichtskritik und Allgemeiner Aufsicht anders zu sehen als Schur; darauf wies schon Bohm hin<sup>4</sup>. Es ist zu betonen, daß erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung umfassend und vollständig jede Straftat fest-

gestellt und ihre Gesellschaftsgefährlichkeit erkannt werden kann. Wir würden uns jedoch wichtiger gesetzlicher Mittel berauben, wollten wir im Laufe des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeiten der Allgemeinen Aufsicht nicht zur Geltung kommen lassen. Schur setzt die Möglichkeit einer Kritik mit der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern gleich und fordert für beide dieselben Voraussetzungen, wenn er sagt: „Eine Gesetzesverletzung kann stets erst dann Gegenstand der Kritik sein, wenn sie als solche in all ihren Zusammenhängen erwiesen ist“, und ein vorheriges Eingreifen im Wege der Allgemeinen Aufsicht sei mitunter zu einseitig<sup>4</sup>.

Auf jede Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit muß sofort reagiert werden, wollen wir zielstrebig den Kampf gegen Gesetzesverletzungen führen und der Kriminalität den Boden entziehen. Unabhängig von der noch ausstehenden Gerichtskritik muß der Staatsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren die notwendigen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von Gesetzesverletzungen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe treffen. Das schließt keineswegs die Anwendung der Gerichtskritik aus, wenn dafür noch Veranlassung besteht.

Ein Bürger hatte sich z. B. vor dem Kreisgericht Annaberg zu verantworten, weil er als Elektromeister die Aufbauanweisung bei der Aufstellung von Nachtstromspeicheröfen mißachtet und diese Geräte nicht mit den erforderlichen Thermokontakten versehen hatte, die die Elektrogeräte vor Überhitzen schützen sollen. Durch sein bewußt fahrlässiges Handeln entstand ein beträchtlicher Brandschaden am HO-Warenhaus. Bereits die ersten Ermittlungen ergaben, daß eine Reihe solcher Geräte ohne den Thermoschutz produziert und aufgestellt worden waren. Auch der Brandschutz war im HO-Warenhaus nicht vorschriftsmäßig organisiert.

Hier mußten die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt sofort Maßnahmen ergreifen, um weitere Brände zu verhüten. Wenn dies auch zunächst Maßnahmen anweisender und unmittelbar verändernder Art waren, so mußten doch die Organe der Technischen Überwachung, die bei der Genehmigung des Arbeitsprogramms dieser Geräte eine Reihe von Mängeln, z. B. auch in der Bedienungsanweisung, nicht beachtet hatten, auf diese Zustände hingewiesen werden. Nachdem dann im Gerichtsverfahren allseitig die Umstände des fahrlässig herbeigeführten Brandes aufgedeckt worden waren, wurde an den Verantwortlichen wegen der Vernachlässigung des Brandschutzes im HO-Warenhaus und an der Arbeit des FDGB-Kreisvorstandes im Hinblick auf die ungenügende Kontrolle und Anleitung der Handwerksbetriebe zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes Kritik geübt. Gleichzeitig mußten die Organe der Abt. F der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei auf die Sicherung von Objekten, in denen sich solche Geräte befanden, hingewiesen werden.

Die Konzeption von Schur ist auch noch aus einem anderen Grund abzulehnen. Die Untersuchungsorgane sollen von Beginn der Ermittlungen an bewußt auf die gesellschaftlichen Verhältnisse fördernd einwirken und auf die Erziehung der Bürger hinarbeiten. Bis zur Hauptverhandlung soll der Prozeß der Erziehung bereits voll entwickelt sein. Hat der Staatsanwalt bis zur Hauptverhandlung den Erziehungsprozeß wirksam begonnen und bereits im Ermittlungsverfahren mittels der Allgemeinen Aufsicht auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit geachtet, dann wird sich viel klarer der Charakter des gesellschaftlichen Widerspruchs, aus dem die Straftat erwuchs, in der Hauptverhandlung widerspiegeln, und es werden alle Umstände besser sichtbar, aus denen letztlich die Kraft

<sup>4</sup> Schur, a. a. O. S. 235. So absolut, wie der Verfasser und teilweise auch Bohm die Darlegungen von Schur auffassen, will dieser nicht verstanden sein; — D.Red.